



Finanzstatut

der Handwerkskammer Osnabrück- Emsland-Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2009 mit Änderungen vom 10. Juni 2011 und 28. November 2013 folgendes Finanzstatut der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Größere Baumaßnahmen	4
§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne	4
§ 10 Nachtragswirtschaftsplan	5
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	5
§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit	5
§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling	6
§ 13 Buchführung	6
§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen	6
§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	6
Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung	7
§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung	7
Teil VII: Ergänzende Vorschriften	7
§ 17 Nutzungen und Sachbezüge	7
§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche	7
§ 19 Veränderung von Ansprüchen	8
§ 20 Geldanlagen	8
Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften	8
§ 21 Inkrafttreten/Geltungsdauer	8
Anlage 1: Erfolgsplan	9-10
Anlage 2: Finanzplan	11
Anlage 3: Bilanz	12-13
Anlage 4: Erfolgsrechnung	14-15
Anlage 5: Finanzrechnung	16-17



Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr entschieden. Die Wirtschaftssatzung legt auch fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden können. Der Vorstand legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans der Vollversammlung vor, so dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 106 Abs. 2 HWO veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Haftungsverhältnisse und sonstigen Verpflichtungen beizufügen.
- (3) Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.



§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag sowie die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1.
- (3) Im Finanzplan des Wirtschaftsplans sind alle Ausgaben für Investitionen und der Finanzbedarf sowie dessen Deckung in Eigen- und Außenfinanzierung auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 Prozent des Betriebsaufwandes übersteigt.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.



§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Erfolgs- oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- bzw. Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan und eine Nachtragswirtschaftssatzung geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 von Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.



Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss (§§ 238 bis 256 HGB) mit Anhang (§§ 284, 285 HGB) und einen Lagebericht (§ 289 HGB) auf.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Die Bilanz ist nach dem als Anlage 3, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage 4 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster zu gliedern.

(3) Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 15 v. H. und 50 v. H. der Betriebsaufwendungen beträgt. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig.

(4) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich aufzunehmen.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Klarstellung Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.



Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsicht sowie entsprechend §§ 317, 320, 321 und 322 HGB und § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Die Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer nur gegen ein angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.



§ 19 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur
- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 20 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk am 01.01.2010 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010. Gleichzeitig treten die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 23.04.1991 sowie die Rücklagenordnung vom 31.08.1970 mit Änderungen vom 18.04.1988 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der HKRO für die davor liegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

Das vorstehende Finanzstatut wurde mit Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Januar 2010 – AZ: 25-32113/1730-, 28. Juli 2011 – AZ: 22-32113/1730 – und 18. Februar 2014 – AZ: 21-32113/1720 - genehmigt und im Norddeutschen Handwerk am 21. Januar 2010, 8. September 2011 und 13. März 2014 veröffentlicht.



Anlage 1

Erfolgsplan

Bezeichnung	Plan Euro	Plan Vorjahr Euro	Veränderungen Euro
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus Entgelten			
<hr/> Ordentliche Erträge			
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
8. Besondere Kammeraufwendungen			
9. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Umlaufvermögens			
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
<hr/> Ordentliche Aufwendungen			
<hr/> Ordentliches Ergebnis			
12. Erträge aus Beteiligungen			
13. Erträge aus Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens			
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			



15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf

Wertpapiere des Umlaufvermögens

16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Finanzergebnis

Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit

Erfolgsplan

Bezeichnung	Plan Euro	Plan Vorjahr Euro	Veränderungen Euro
17. Außerordentliche Erträge			
18. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
23. Einstellung in Rücklagen			
Bilanzergebnis			



Anlage 2

Finanzplan		Plan	Plan	Ist
		Euro	lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
1.	Jahresergebnis			
2.a)	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	- Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-)/Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4.-8. entfallen im Plan				
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	- Auszahlung für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17.a)	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17.b)	+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen			
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			



Anlage 3

Bilanz zum

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Gebäude
2. Technische Anlagen/Maschinen
3. Andere Anlagen, BGA
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene UN
3. Beteiligungen
4. Ausl. an UN mit Beteiligungsverhältnis
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Genossenschaftsanteile
7. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Leistungen
3. Fertige Leistungen
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und Vermögensgegenstände

1. Ford., Beiträge, Gebühren, Entgelte
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Ford. gegen UN, mit Beteiligungsverhältnis
4. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME AKTIVA



Bilanz zum

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Festgesetztes Kapital

II. Rücklagen

1. **Ausgleichsrücklage**
2. **Liquiditätsrücklage**
3. **Andere Rücklagen**

III. Gewinn-/Verlustvortrag

IV. Bilanzgewinn/-verlust

B. Sonderposten Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen u.ä.
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Vbk gegenüber Kreditgebern
2. Erhaltene Anzahlungen
3. Vbk aus Lieferungen u. Leistungen
4. Vbk gegenüber verbundenen UN
5. Vbk gegenüber UN, mit Beteiligungsverhältnis
6. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA



Anlage 4

Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Plan Euro	Ist Euro	Ist Vorjahr Euro
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus Entgelten			
<hr/>			
Ordentliche Erträge			
<hr/>			
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
8. Besondere Kammeraufwendungen			
9. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
<hr/>			
Ordentliche Aufwendungen			
<hr/>			
Ordentliches Ergebnis			
<hr/>			
12. Erträge aus Beteiligungen			
13. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			



16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Finanzergebnis

Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit

Erfolgsrechnung

Bezeichnung

Plan

Ist

Ist Vorjahr

Euro

Euro

Euro

17. Außerordentliche Erträge

18. Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliches Ergebnis

19. Steuern vom Einkommen und Ertrag

20. Jahresergebnis

21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr

22. Entnahmen aus Rücklagen

23. Einstellung in Rücklagen

Bilanzergebnis



Anlage 5

Finanzrechnung

		Plan	Ist	Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
1.	Jahresergebnis			
2.a)	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen			
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) (bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio)			
5.	+/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
6.	+/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
7.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten			
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			



15. - Auszahlungen für Investitionen in das
Finanzanlagevermögen

16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit

17.a) Einzahlungen aus der Aufnahme von
(Finanz-) Krediten

17.b) Einzahlungen aus Investitionszuschüssen

18. - Auszahlungen aus der Tilgung von
(Finanz-) Krediten

19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz-
mittelstandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)

21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode

22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode
